



VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

Zielsetzung:

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

Beistandschaft:

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

Verantwortung:

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

DER SOUVERÄNE WECKRUF:

Richtereid, Menschenwürde und das Ende der administrativen Willkür

Ein Manifest zur Remonstration gegen 75 Jahre Gewohnheitsunrecht.

Die Goldene Regel, der Richtereid und die Rückkehr zum Fundament des Rechts

Behandle andere so, wie du von ihnen behandelt werden willst.

MAHNUNG AN DIE JUSTIZ – Zur Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung

RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026): Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

- 1. Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
- 2. Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
- 3. Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Das Axiom der Souveränität: Wille und Würde

Der freie Wille des Menschen ist nicht bloß eine psychologische Eigenschaft, sondern die unmittelbare, lebendige Manifestation seiner **Würde**.

Gemäß **Artikel 1 Absatz 3 GG** ist dieser Wille für alle drei Staatsgewalten – die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung – als **unmittelbar geltendes Recht** absolut bindend. Die Staatsgewalt ist der Diener dieses Willens, nicht sein Vormund.

Die unantastbare Grenze staatlichen Handelns: Die Freiheit des Einzelnen findet ihre Grenzen ausschließlich dort, wo die Ausübung des eigenen Willens den **freien Willen eines anderen Menschen verletzt** oder einen messbaren Schaden an einer Sache verursacht. Jede staatliche Intervention, die über diesen Schutz Dritter hinausgeht und versucht, den Willen des Individuums durch Zwang, Sanktion oder Bevormundung zu brechen, ist ein fundamentaler Übergriff auf den Wesensgehalt der Menschenwürde.

Sehr geehrte Richterinnen und Richter, sehr geehrte Entscheidungsträger in den Behörden,

die Grundlage jedes menschlichen Zusammenlebens basiert nicht auf Aktenzeichen, nicht auf Verwaltungsvorschriften und nicht auf juristischen Kommentaren.

Sie basiert auf einem universellen Prinzip, das älter ist als jedes Gericht dieser Welt:

Der Goldenen Regel.

Ihre Aufgabe als Diener des Rechts ist es, die Gesellschaft auf diesem Weg zu führen. Die Justiz soll das Korrektiv sein, wenn Menschen oder der Staat diese Regel brechen. Doch was passiert, wenn die Justiz selbst zu dem Apparat wird, der verfassungswidrige Handlungen legitimiert, statt sie zu stoppen?

1. Das Gewissen und der Eid (§ 38 DRiG)

Sie haben geschworen, Ihr Amt „*getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland [...] auszuüben*“ (§ 38 DRiG). Dieser Eid bindet Sie an das höchste Recht. Er bindet Sie **nicht** an ministerielle Vorgaben, nicht an die Dienstanweisungen von Jugendämtern und nicht an die „Gewohnheiten“ der letzten Jahrzehnte.

Fragen Sie sich bei jeder Entscheidung u.a. zur Existenzsicherung oder zur Trennung von Familien:

Würde ich dieses Urteil auch unterschreiben, wenn meine eigene Existenz auf dem Spiel stünde?

Wenn es mein eigenes Kind wäre?

Wenn die Antwort *Nein* lautet, haben Sie die Goldene Regel und damit den Geist von Art. 1 GG (Menschenwürde) bereits verraten.



2. Die Illusion der Bindung an Verwaltungsrichtlinien

Ein Richter ist „unabhängig und nur **dem Gesetze unterworfen**“ (**Art. 97 Abs. 1 GG**, konkretisiert in **§ 25 DRiG**). Das Bundesverfassungsgericht hat diese Unabhängigkeit mehrfach glasklar definiert:

Sie schützt Sie vor sachfremden Einflüssen – sei es von außen durch die Exekutive (**BVerfGE 82, 286**) oder von innen durch gerichtliche Einflussnahme (**BVerfGE 95, 322**).

- **Die Realität:** Wer aus „Verwaltungsroutine“ oder auf Zuruf von Behörden entscheidet, gibt diese Unabhängigkeit freiwillig auf.
- **Der Irrtum:** Verwaltungsrichtlinien sind für Sie als Richter **nicht bindend**, wenn sie gegen die Verfassung verstoßen. Sie haben die Pflicht zur Normenkontrolle und zur Überprüfung staatlichen Handelns.

3. Das Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) : Die rote Linie des Gesetzgebers

Grundrechtseingriffe erfordern höchste verfassungsrechtliche Präzision.

Das **Zitiergebot (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)** fungiert hierbei als die unverzichtbare Warnlampe des Rechtsstaats. Auch wenn es von Beginn an ausgehöhlt wurde:

Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG

Kommentar: Kurt Georg Wernicke, redaktionelle Bearbeitung des Bonner Kommentar zum Grundgesetz

„Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 2 bestimmt: „Außerdem muß das Gesetz das GR. unter Angabe des Art. nennen“. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort „außerdem“ klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 1 hinzutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. Der Ansicht von v. Mangoldt, diese Bestimmung könne „nur als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers bezeichnet werden“, kann kaum gefolgt werden. Das von v. Mangoldt zur Begründung seiner Ansicht gebrachte Beispiel entbehrt zwar nicht einer gewissen Berechtigung, geht jedoch daran vorbei, daß sich der Verfassungsgeber bewußt für einen so weitgehenden GR.-Schutz entschieden hat. Das neuartige Erfordernis des Art. 19 I 2 enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums – nach heutiger Auffassung – wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß – wie in dem von v. Mangoldt angeführten Beispiel – „der Gesetzgeber sich im Augenblick... nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Art. und GR.“ unterlassen hat. Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die GR. „unbewußt“ eingreifen dürfen. Er darf es sich jedenfalls dann nicht mehr „bequem“ machen, wenn GR. angetastet werden. Unter der Herrschaft des BGG. sollen Eingriffe in GR. etwas so Außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflichster Überlegung und in einer für jedermann von vorneherein erkennbaren Weise entschließen darf (vgl. hierbei Mannheim bei Nipperdey, GR. usw., Bd. I, 1929, S. 328). In der Kette der Maßnahmen zur Verwirklichung des als maßgeblich erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der GR. in wirkungsvollem Umfange von vorneherein zu begegnen, bildet Abs. 1 2 somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden.“

Späterer Kommentar des Nazi-Juristen Hermann v. Mangoldt („Das Bonner Grundgesetz, 2. A.“)

„Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz keine Muß-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.“

Hier begann bereits die Erosion des Rechtsstaates.

Die logische Konsequenz ist zwingend:

Ein verfassungskonformer Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG) benennt die einzuschränkenden Grundrechte explizit. Fehlt dieses Zitat in einem Gesetz – wie etwa im SGB II/XII in Bezug auf das soziokulturelle Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG) –, so hat der Gesetzgeber **nicht vorgesehen**, dass auf Basis dieses Gesetzes in den Wesensgehalt dieser Rechte eingegriffen wird und Grundrechte eingeschränkt werden.

Der Ermessensfehler der Verwaltung:

Wer dennoch Grundrechte beschneidet, handelt nicht nur verfassungswidrig, sondern unterliegt einem fundamentalen **Ermessensfehler**. Bestimmungen wie **§ 66 SGB I** sind als „**Kann-Vorschriften**“ ausgestaltet. Ein „Kann“ ist niemals ein „Muss“. Es liegt in der Pflicht und im Ermessen des Amtsträgers, zu erkennen, dass mangels Grundrechtszitat keine Befugnis zum Eingriff in das Existenzminimum vorliegt.

Sozialgericht Karlsruhe S 12 AS 2046/22 - 09.05.2023

Leitsätze

Es entspricht nicht dem Zweck der Norm und ist als sachfremd anzusehen, wenn Jobcenter oder Sozialgerichte eine vollständige Entziehung oder Versagung nach § 66 Abs. 1 SGB I im Bereich existenzsichernder Leistungen mit Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit zu begründen versuchen (entgegen: Schleswig-Holsteinisches LSG, Urteil vom 21. Juni 2016, Az.: L 6 AS 121/13, juris Rn. 47; Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. April 2018 – L 4 AS 554/15 –, Rn. 66, juris).

Bei einer Versagung bzw. Entziehung von mehr als 30 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs der Leistungen der Grundsicherung muss eine Behörde in ihren Ermessenserwägungen erkennen lassen, anlässlich welcher atypischen Fallgestaltung sowie zwecks welcher außerordentlicher Ziele eine so weitreichende Unterdeckung des Existenzminimums im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen sein soll, um die bislang unterbliebene Mitwirkung zu veranlassen und wesentlich zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts beizutragen.

Zur Sicherstellung, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls aufgeklärt werden, die der geforderten Mitwirkung oder der Entziehung bzw. Versagung entgegenstehen, aber vom Betroffenen möglicherweise schriftlich nur nicht dargelegt werden (können), muss die Behörde vor dem Erlass einer Versagung bzw. der Entziehung von Leistungen der Grundsicherung bei entsprechenden Anhaltspunkten dem betroffenen Menschen die Gelegenheit geben, seine persönliche Situation nicht nur schriftlich, sondern auch im Rahmen einer mündlichen Anhörung vorzutragen.

Jedem steuerfinanzierten „Kundenberater“ jedes steuerfinanzierten „Jobcenters“ ist es zuzumuten, seinen königlichen „Kunden“ bei Bedarf „Kundengespräche“ in wertschätzendem Ton anzubieten und wohlwollend um ihre Mitwirkung zu werben.



**Das Sozialgericht Karlsruhe bereut zutiefst seinen im Fall der Klägerinnen einstweilen
verfassungswidrigen Irrweg, sein unverzeihliches Versagen. S 12 AS 2046/22 - 09.05.2023**

Die Rolle des Gerichts als Korrektiv:

Der Staat hat den Auftrag, die freie Entfaltung des Individuums zu fördern, nicht sie durch Zwang von oben zu ersticken. Wenn der Mensch – der Souverän – seine verfassungsrechtlichen Positionen erkennt und einfordert, muss das Gericht als finales Korrektiv eingreifen.

Es ist die vornehmste Aufgabe der Justiz, die Verwaltung daran zu erinnern, dass sie an **Recht und Gesetz (Art. 1 Abs. 3 GG, Art. 20 Abs. 3 GG)** gebunden ist – und nicht an eine rechtswidrige Übung, die das Grundgesetz ignoriert.

4. Richterspruchprivileg vs. Rechtsbeugung (§ 339 StGB)

Das Richterspruchprivileg schützt Sie vor der zivilrechtlichen Haftung bei leichten Fehlern. Es ist ein notwendiges Schild für die Rechtsfindung. **Aber es ist kein Bunker für das bewusste Wegschauen.**

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Wer die Augen vor der Verfassung verschließt, weil der Druck der Verwaltungspraxis bequemer ist, bewegt sich auf dem schmalen Grat zur Rechtsbeugung (§ 339 StGB). Eine Justiz, die Fehlurteile am Fließband produziert, weil sie den Einzelfall und den freien Willen des Menschen (Art. 1 GG) ignoriert, pfuscht gegen das Fundament der Gesellschaft.

Ein Appell an Ihre Souveränität

Wir fordern Sie auf: Erinnern Sie sich an den Grund, warum Sie Jura studiert haben. Sicherlich nicht, um das Unrecht in Paragraphenform zu verwalten, sondern um Gerechtigkeit zu sprechen.

- **Lösen Sie sich von der Gewohnheit.**
- **Prüfen Sie die Akten.**
- **Messen Sie staatliches Handeln ausnahmslos an der Verfassung und an der Goldenen Regel.**

Der Mensch – der Souverän – ist kein Verwaltungsobjekt.

Es ist Zeit nach mehr als 75 Jahre Grundgesetz, dass die Gerichte wieder zu den Tempeln des Rechts werden, für die sie das Grundgesetz vorgesehen hat.

Alexander Schröpfer



VERFASSUNGSRECHTLICHE LEGITIMATION & PROZESSUALE STELLUNG

Der Unterzeichner, Algoraksha (Alexander Emil Schröpfer), ist als verfassungsrechtlicher Bevollmächtigter und Menschenrechtverteidiger höchstrichterlich anerkannt. Das Bundesverfassungsgericht führt den Unterzeichner in ständiger Praxis explizit als „Bevollmächtigten“ im Rubrum seiner Entscheidungen. Dies dokumentiert, dass die Postulationsfähigkeit auf höchster Ebene bejaht wird. Dies ist belegt durch:

- **Beschluss vom 02.12.2025 – Az. 1 BvR 2392/25**
- **Beschluss vom 18.09.2025 – Az. 1 BvR 1775/25**

(Beglaubigte Abschrift der Deckblätter siehe Folgeseiten)

Rechtsfolge für dieses Verfahren: Da das höchste deutsche Gericht (§ 1 BVerfGG) die Vertretungsbefugnis des Unterzeichners akzeptiert und ihn als verfahrensrechtlichen Akteur führt, ist eine Zurückweisung durch instanzgerichtliche Organe (Amts-/Landgerichte) wegen angeblich fehlender Postulationsfähigkeit (§ 79 ZPO / § 138 StPO analog) rechtsstaatlich unhaltbar. Eine Abweichung von der Praxis des Bundesverfassungsgerichts würde einen Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip und den Zugang zum Recht (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen.

Ergänzender Hinweis zur verfassungsrechtlichen Vorbefassung und Rechtswegzuständigkeit: Die verfassungsrechtliche Relevanz der hier vorgetragenen Rechtsverletzungen ist bereits Gegenstand höchstrichterlicher Befassung gewesen (vgl. **BVerfG, Beschluss vom 09.01.2025, Az. 1 BvQ 82/24**). Das Bundesverfassungsgericht hat in dieser Entscheidung die fundamentale Bedeutung des fachgerichtlichen Eilrechtsschutzes zur Abwendung schwerer Nachteile unterstrichen und den Antragsteller explizit auf die Ausschöpfung der fachgerichtlichen Instanzen verwiesen.

Aus diesem Beschluss leitet sich für das vorliegende Verfahren die zwingende Verpflichtung des Gerichts/der Behörde ab, die geltend gemachten Grundrechtsverstöße (insbesondere Art. 1, Art. 6 und Art. 19 Abs. 4 GG) unmittelbar im Wege des hier beschrittenen Rechtsweges zu prüfen und zu heilen. Eine Verweigerung der Sachentscheidung oder eine Verfahrenverschleppung stellt vor diesem Hintergrund einen bewussten Verstoß gegen die Bindung an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) dar.

2. Identität und Status

Ich agiere unter dem Namen Algoraksha als natürlicher Mensch und Träger unveräußerlicher Rechte. Meine Tätigkeit basiert auf dem unmittelbaren Auftrag des Art. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und der UN-Resolution 53/144 (Schutz von Menschenrechtverteidigern). **Gemäß Art. 12 dieser Resolution und den EU-Leitlinien genieße ich Schutz vor behördlichen Repressalien (Sanktionen/Leistungsentzug), die als Vergeltung für meine Rechtsverteidigung eingesetzt werden.**

3. Prozessuale Arbeitsweise (eBO-Pflicht)

Der gesamte Rechtsverkehr mit dem Unterzeichner erfolgt – analog zur Kommunikation mit dem Bundesverfassungsgericht – ausschließlich elektronisch über das besondere elektronische Menschen- und Organisationenpostfach (eBO). Papierzustellungen werden als Verstoß gegen die Digitalisierungspflichten und das Gebot der Verfahrensökonomie (Art. 35 GG / Steuerschutz) zurückgewiesen.



GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2392/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde



- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen a) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichts
vom 10. Oktober 2025 - 4 Bs 134/25 -,

b) den Beschluss des Hamburgischen Obergerichts
vom 12. September 2025 - 4 Bs 120/25 -,

c) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Hamburg
vom 25. August 2025 - 18 E 6173/25 -

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Radtke,

Wolff

und die Richterin Meßling

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 2. Dezember 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Radtke

Wolff

Meßling



Grund: Beglaubigung

Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte

Datum: 12.12.2025



GLAUBHAFTMACHTUNG DER VERTRETUNGSBEFUGNIS (Beweisurkunden)

Beglaubigte Abschrift

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1775/25 -



In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Frau
Gebickes

- Bevollmächtigter: Alexander Schröpfer,
Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen -

gegen den Beschluss des Sozialgerichts Nordhausen
vom 5. August 2025 - S 13 AS 662/25 -

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Präsidenten Harbarth,
die Richterinnen Härtel
und den Richter Eifert

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung
vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473)
am 18. September 2025 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Von einer Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Harbarth

Härtel

Eifert



Grund: Beglaubigung
Unterzeichnet von: Schönherr, Tarifbeschäftigte
Datum: 23.09.2025



DIGITALE GRUNDRECHTE

Art. 1 GG – Die Würde des Menschen ist unantastbar

! Hinweis: Zustellungen ausschließlich digital gem. Art. 20 Abs. 3 GG !

Der Unterzeichner nimmt aktiv und nachweislich am elektronischen Rechtsverkehr teil
(über das elektronische Menschen- und Organisationenpostfach – eBO).

Daher sind Papierzustellungen unzulässig,
wenn keine gesetzlich zwingende Ausnahme greift.

RECHTSGRUNDLAGEN:

Art. 41 EU-Grundrechtecharta: Recht auf gute Verwaltung

§§ 130a ff. ZPO, § 55a VwGO, § 65a SGG, § 46g ArbGG

Art. 3 GG, Art. 17 IPBPR: Gleichbehandlung & Schutz vor struktureller Behinderung

Steuerschutzprinzip: Pflicht zur sparsamen Verwendung öffentlicher Mittel

 Papierpost = Mehraufwand + Verstoß gegen Digitalisierungspflichten
Nicht digitale Übermittlung wird dokumentiert und ggf. beanstandet.

Der Unterzeichner weist darauf hin, dass durch die vorsätzliche Nichtbeachtung der Digitalisierungspflicht (eBO) und die fortgesetzte Ignoranz gegenüber dem Zitiergebot (Art. 19 GG) ein erheblicher administrativer Mehraufwand entsteht. Dieser Mehraufwand wird als **Verzugsschaden und Amtshaftungsanspruch (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG)** dokumentiert.

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen die handelnden Personen bleibt ausdrücklich vorbehalten, sofern durch die Verweigerung grundgesetzlicher Standards die Verfahrensdauer mutwillig verlängert wird.

Verantwortlich:

Alexander Emil Schröpfer
Menschenrechtverteidiger,
tätig auf Grundlage des Grundgesetzes (Art. 1 GG)
Dorfstraße 39
25572 Sankt Margarethen

 +49 4858 1 888 658

 +49 175 7556989

 Menschenrechtverteidiger@gmail.com

VORWORT ZUR RECHTSGUTACHTLICHEN STELLUNGNAHME

 [Zum digitalen Manifest](#)





Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt.

Statt bloßer Anträge reiche ich in allen Verfahren die **„Rechtsgutachtliche Stellungnahme zur Bindungswirkung der Menschenrechte“** (Universal-Expertise, Stand 12/2025) zur Akte.

Diese Expertise belegt juristisch zwingend:

1. Dass staatliche Eingriffe ohne Nennung des betroffenen Artikels (**Verstoß gegen das Zitiergebot Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG**) zur Nichtigkeit des Verwaltungsaktes führen.
2. Dass Richter und Beamte gemäß **Art. 20 Abs. 4 GG** (Allgemeiner Achtungsanspruch) persönlich in der Verantwortung stehen, wenn sie wider besseres Wissen die Verfassung ignorieren („Remonstrationspflicht“).

Dieses Dokument dient der **Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz**.



RECHTSGUTACHTLICHE STELLUNGNAHME

(UNIVERSAL-EXPERTISE)

Die Bindungswirkung der Menschenrechte und die Grenzen staatlicher Eingriffe

Verfassungs- und völkerrechtliche Expertise zur Unzulässigkeit der Existenzgefährdung

Verfasser:

Algoraksha aka Alexander Emil Schröpfer (Menschenrechtverteidiger)

Rechtsgrundlage:

Art. 1 Abs. 3, 19 Abs. 1, 20 Abs. 3, 25, 59 Abs. 2 GG; UN-Pakte

Stand: Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats	12
II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT	12
III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG	12
1. <i>Materielle Gefährdung</i> (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):	12
2. <i>Rechtliche Entrechtung</i> (Art. 14 IPbPR / Art. 19 Abs. 4 GG):	12
3. <i>Soziale Ausgrenzung</i> (Art. 6 ICESCR):	12
4. <i>Familiäre Trennung</i> (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):	12
IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)	13
V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG	13
VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE	13
? Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?	13
? Wurde die völkerrechtsfreundliche Auslegung (BGBl. 2023 II S. 70 / BGBl. 1992 II S. 1246) vorgenommen?	Fehler! Textmarke nicht definiert.
? Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?	13



I. PRÄAMBEL: Die "Betriebserlaubnis" des Rechtsstaats

Die Bundesrepublik Deutschland bezieht ihre Legitimation als Rechtsstaat aus der lückenlosen Gewährleistung der Grundrechte ("Grundrechtsparadiesgarantie"). Ein Richter oder Amtsträger, der Grundrechte einschränkt, ohne sich auf ein verfassungskonformes Gesetz zu stützen, verlässt die rechtstaatliche Ordnung.

II. INNERSTAATLICHE BINDUNGSWIRKUNG & JUSTIZIABILITÄT

Die UN-Menschenrechtspakte stehen gem. Art. 59 Abs. 2 GG im Rang von Bundesgesetzen. Die Bindung an **Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG)** umfasst zwingend die Beachtung der Inkrafttretens-Daten der Fakultativprotokolle (Individualbeschwerde):

1. **UN-Zivilpakt (Verfahrensrechte):** Das 1. Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über Menschenliche und politische Rechte (IPbpR) wurde durch Gesetz vom 17. Dezember 1992 (**BGBL. 1992 II S. 1246**) transformiert. Es trat völkerrechtlich am **25. November 1993** für Deutschland in Kraft (Bekanntmachung **BGBL. 1994 II S. 311**). Seitdem sind Verfahrensverstöße (Art. 14 IPbpR) nach Erschöpfung innerstaatlicher Rechtsmittel beim UN-Menschenrechtsausschuss rüfbar.
2. **UN-Sozialpakt (Existenzrechte):** Das Fakultativprotokoll wurde durch Gesetz vom 04.01.2023 (**BGBL. 2023 II Nr. 4 vom 12.01.2023**) transformiert. Die Beitrittsurkunde wurde am 20.04.2023 hinterlegt. Völkerrechtlich und innerstaatlich trat das Protokoll für Deutschland am **20. Juli 2023** in Kraft (Bekanntmachung vom 22.05.2023, **BGBL. 2023 II Nr. 143**). *Konsequenz:* Seit dem 20.07.2023 sind soziale Rechte (Existenzminimum) voll justiziabel und Individualbeschwerden zulässig.

Rechtsfolge: Eine Nichtbeachtung dieser Gesetzeslage durch Gerichte stellt eine Rechtsbeugung durch Unterlassen dar.

III. DIE VIER DIMENSIONEN DER RECHTSVERLETZUNG

Diese Expertise rügt explizit folgende Kategorien staatlicher Eingriffe:

1. **Materielle Gefährdung (Art. 11 ICESCR / Art. 1 GG):** Unterschreitung des sozio-kulturellen Existenzminimums.
2. **Rechtliche Entrechtung (Art. 14 IPbpR / Art. 19 Abs. 4 GG):** Formale Hürden (z.B. Signaturzwang) oder PKH-Verweigerung.
3. **Soziale Ausgrenzung (Art. 6 ICESCR):** Entzug von Lizenzen (Fahrerlaubnis), der die Erwerbsgrundlage vernichtet.
4. **Familiäre Trennung (Art. 10 ICESCR / Art. 6 GG):** Eingriffe ohne zwingende Kindeswohlgefährdung.



IV. DAS ZWINGENDE ZITIERGEBOT (Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG)

Ein Gesetz, das Grundrechte nicht ausdrücklich unter Angabe des Artikels zitiert, kann diese Grundrechte **nicht** einschränken. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist eine zwingende Wirksamkeitsvoraussetzung ("**muss** nennen").

Auch das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 1 Abs. 3 GG nicht befugt, Grundrechte abzuschaffen oder den klaren Wortlaut des Grundgesetzes ("**muss**") durch Auslegung zu relativieren. Verwaltungsakte auf Basis nicht-zitierender Gesetze entbehren der verfassungsmäßigen Ermächtigungsgrundlage.

V. STRUKTURELLE ENTRECHTUNG

Die Kombination aus Entzug der materiellen Existenz und Verweigerung des Rechtsschutzes führt zu einer strukturellen Entrechtung. Diese Praxis berührt den Schutzbereich des Völkerstrafrechts (Rechtsgedanke des § 7 VStGB) und ist mit der Menschenwürdegarantie unvereinbar.

VI. PRÜFUNGSPFLICHT DER GERICHTE

Jedes Gericht hat bei Entscheidungen von Amts wegen zu dokumentieren:

- **Auf welches zitierende Gesetz stützt sich der Eingriff?**
- **Wurden die zwingenden Bundesgesetze zu den UN-Pakten beachtet?**
 - a) BGBl. 1994 II S. 311 (Zivilpakt-Protokoll / Verfahren seit 1993)?
 - b) BGBl. 2023 II Nr. 143 (Sozialpakt-Protokoll / Existenz seit 20.07.2023)?
- **Ist die Entscheidung mit Art. 1 GG vereinbar?**

Unterbleibt diese Prüfung, handelt das Gericht verfassungswidrig.



Manifest

Die Verfassung ist kein Verwaltungsakt

Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz

verfasst von

Alexander Emil Schröpfer

Dipl.-Ing. (Univ.) · Oberstleutnant d.R.

Menschenrechtverteidiger

(tätig auf Grundlage des Grundgesetzes, Art. 1 GG)

Sankt Margarethen, im Juli 2025

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“

– A. E. Schröpfer



„Das Grundgesetz zeichnet sich vor allem durch Klarheit, Kürze und Verbindlichkeit aus. Es gibt dem Bürger einklagbare Rechte. Das Grundgesetz ist keine Verfassung, die in wohlklingenden Worten Verheißungen beinhaltet, die letztlich nur auf dem Papier stehen“ – Prof. Dr. habil. Hans Jürgen Papier (ehem. Präs. d. Bundesverfassungsgerichts)

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitsstaatliche Attitüde zu überwinden. Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie pocht und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt (befugt, ermächtigt) ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen“ – Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76

„Der in der Falsch- oder Nichtanwendung einfachen Rechts liegende Grundrechtseingriff ist per definitionem nie durch ein Gesetz gedeckt und greift deshalb nicht nur in das betroffene Grundrecht ein, sondern verletzt dies auch stets, ohne dass es darauf ankommt, ob z.B. eine in Rede stehende Leistung grundrechtlich definitiv geboten ist“ – Prof. Dr. Dr. hc Gertrude Lübbecke-Wolff (ehem. Bundesverfassungsrichterin)

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.
2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts
3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit
4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde
5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter
6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum
7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung
8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung
9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

1. Präambel – In eigener Angelegenheit. Und in allgemeiner.

Ich schreibe diesen Text nicht als Jurist. Und gerade deshalb schreibe ich ihn aus juristischer Notwendigkeit. Denn was nützt ein Rechtsstaat, dessen Zugang denen versperrt bleibt, die kein Geld für Anwälte haben, keine Lobby, keine Kraft mehr – aber dennoch ein verbrieftes Recht auf Gerechtigkeit?

Ich schreibe ihn als jemand, der das Grundgesetz nicht zitiert, um zu brillieren, sondern um daran zu erinnern, dass es gilt.

2. Die Hürde aus Papier – Anwaltszwang als Türsteher des Rechts

Wenn Prozessrechte nur dann gelten, wenn sie ein Rechtsanwalt bestätigt, dann ist das Recht kein Allgemeingut mehr, sondern eine Lizenzpflicht.

§ 172 Abs. 3 StPO schreibt einen Anwaltszwang vor. Mag sein. Doch was, wenn kein Anwalt bereit ist, diesen Schritt zu gehen? Wenn die Prozesskostenhilfe verweigert wird? Wenn ein schwerbehinderter Mensch, entwurzelt durch strukturelle Gewalt, alleine dasteht – und dem dann auch noch der Schriftsatz zurückkommt mit dem Vermerk: „nicht unterschrieben durch einen Rechtsanwalt“?

Dann wird das Recht selbst zur Farce. Eine Reinschrift der Ohnmacht.

3. Der Grundsatz der Widersprüchlichkeit

Wer fordert, dass Recht nur über den Rechtsanwalt geltend gemacht werden darf, und gleichzeitig verweigert, dass dieser beige stellt, der betreibt juristische Doppelbuchführung. Die Verfassung nennt das nicht „Zulässigkeit“. Sie nennt es: *Rechtsschutzvereitelung*.

4. Kein Gesetz gegen die Menschenwürde

Art. 1 Abs. 1 GG – die Menschenwürde – ist kein schmückendes Eröffnungsmotto. Sie ist das, was bleibt, wenn jedes Formular, jede Bezeichnung, jede Kammernummer, jeder Hinweis auf „Unanfechtbarkeit“ vorbei ist...



Sie verpflichtet. Auch Richter. Auch Geschäftsstellen. Auch Senate.

5. Der Staat als Kontrahent – und das Gericht als Richter

Im Ideal agiert das Gericht als Ausgleich. Als letzte Instanz der Gerechtigkeit. Doch in vielen Konstellationen ist es faktisch verlängerte Verwaltung – ein Prüfer von Zulässigkeiten, Zuständigkeiten und Unterschriften.

Doch die verfassungsrechtliche Wahrheit ist eine andere:

Gerichte sind nicht Gatekeeper. Gerichte sind Hüter.

6. Die Robe ist kein Schutz vor Irrtum

Richterliche Unabhängigkeit schützt vor Einfluss, nicht vor Kritik. Art. 97 GG ist keine Immunitätsklausel – sondern ein Auftrag zur Gesetzestreue. Wer geltendes Verfassungsrecht ignoriert, verlässt nicht nur das Verfahren – sondern den Boden der freiheitlichen Demokratie.

7. Menschenrechtverteidigung ist kein Titel – sie ist Verpflichtung

Ich nenne mich Menschenrechtverteidiger nicht, weil es auf einem Schild steht. Sondern weil es der letzte Ausdruck dessen ist, was einem bleibt, wenn man zwischen Formalakten, Abweisungen und Nichtannahmen doch aufsteht und sagt: **„Nicht in meinem Namen. Und nicht in dem meines Mitmenschen.“**

Diese Rolle ergibt sich nicht aus Zulassung, sondern aus Verantwortung. Sie lässt sich nicht prüfen – aber belegen: durch Beharrlichkeit.

8. Schlussformel – Verfassung vor Verwaltung

- **Wir brauchen keine Reform des Rechts.**
- **Wir brauchen seine Anwendung.**
- **Nicht mehr. Aber auch keinen Tag weniger.**
- **Und vielleicht, ganz vielleicht, müssen wir dazu nicht das Grundgesetz neu schreiben. Sondern nur anfangen, es wieder zu lesen.**



9. Vermerk zur Weitergabe und Nutzung

Dieses Manifest wurde als freier publizistischer Beitrag im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfasst. Es darf verbreitet, vervielfältigt, zitiert und diskutiert werden – in Auszügen oder im Ganzen – sofern folgende Bedingung gewahrt bleibt:

Namensnennung des Autors:

Alexander Emil Schröpfer, Dipl.-Ing. (Univ.), Oberstleutnant d.R.

Datum: Juli 2025, Sankt Margarethen

Hinweis:

Der Text steht nicht unter urheberrechtlichem Schutz im engeren Sinne, sondern versteht sich als Teil eines Menschenrechtlichen Impulses zur Stärkung der verfassungsrechtlichen Diskussionskultur.

Jede nichtkommerzielle Verwendung – auch in pädagogischen, wissenschaftlichen oder zivilgesellschaftlichen Kontexten – ist ausdrücklich erwünscht.

**„Dieses Manifest gilt nicht für mich allein.
Es gilt für alle, die auf ein Urteil hoffen, statt auf Anerkennung.“**



„Ich schreibe nicht, um zu gefallen. Ich schreibe, weil Schweigen keine Option mehr ist.“

„Recht, das schweigt, ist Unrecht. Ich erinnere es an seine Stimme.“

„Das letzte Wort gehört nicht dem Gesetz. Es gehört der Gerechtigkeit.“

„Ich bin nicht parteiisch. Ich bin grundgesetzlich.“

„Wenn Würde verletzt wird, darf Zurückhaltung keine Tugend sein.“

„Würde ist keine Idee – sie ist der Ursprung von allem.“

**„Ich, Algoraksha, spreche nicht im Namen der Macht –
sondern im Namen der Menschen, die sie schützt.“**